

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **20=40 (1874)**

Heft 32

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gegen die Oberbehörde ist nicht so gesichert, wie dieses bei untergebenen Organen stets der Fall sein sollte.

Die Oberbehörde kann gegen sie nicht wie gegen angestellte Bezirkskommandanten verfahren, die nicht gehorchen wollen. Die Militär-Direktoren, die bisher einen großen Wirkungskreis hatten, werden sich mit der Bedeutungslosigkeit, zu der sie die angenommene Bundesverfassung verurtheilt hat, schwerlich befreunden können.

Es wäre zu wünschen, daß die Kantone aus freiem Antrieb bald darauf verzichten möchten, daß ein Verhältnis aufrecht erhalten würde, welches ihnen nichts nützt und kaum eine untergeordnete politische Bedeutung haben kann, zu vielen Konflikten Anlaß geben wird und doch der zweckmäßigen organischen Gliederung des Heeres sehr nachtheilig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Schlachtfeld von Gravelotte = St. Privat in 24 Ansichten nach Original-Zeichnungen von H. Lüders, und Darstellung der auf demselben am 18. August 1870 gelieferten Gefechte von A. Hellmuth, Hauptmann im Großen Generalstabe. Mit einer Uebersichtskarte des Schlachtfeldes vom Großen Generalstabe. — C. Pfeiffer'sche Buch- und Kunsthandlung. Berlin.

Ueber vorstehendes, schon seit einiger Zeit erschienene und dem deutschen Kaiser dedicirte Prachtwerk liegen eine Reihe der günstigsten Besprechungen der deutschen militärischen und nicht militärischen Presse vor. Wenn gleich dasselbe zunächst dazu bestimmt ist, den Mitkämpfern jener heißen Schlacht ein willkommenes Erinnerungsblatt zu schaffen, so halten wir es doch nicht für überflüssig, auch unsere neutralen Leser auf dasselbe aufmerksam zu machen. Selbst der Nicht-Militär wird sich durch die lebensvolle Darstellung des Herrn Hauptmann Hellmuth, aus den einzelnen Gefechten ziemlich leicht ein plastisches Bild der Gesamt-Schlacht konstruiren können.

In Verbindung mit den kurzen ergänzenden Terrainbeschreibungen erleichtern die vorzüglichen Holzschnitte das militärische Verständnis jener Gefechte um ein Erhebliches; wir sehen gewissermaßen die Bühne, auf welcher die Truppen agirten, unmittelbar vor uns und beleben den todtten Schauplay in der Phantasie mit den unübertrefflich geschilderten Kampfszenen des Verfassers. Obwohl im größten Detail uns vorgeführt, liegt doch auf der Hand, daß sie der ersten Kriegshistorischen Darstellung des offiziellen Generalstabswerkes nicht einen Augenblick Konkurrenz machen wollen oder sollen. Sind sie doch für den Nichtmilitär so gut bestimmt, wie für den Militär. Störend für den Schweizer Leser ist in etwas die Mittheilung der vielen, ihn nicht interessirenden Namen der gefallenen oder verwundeten Offiziere.

Der „Rückblick auf das Schlachtfeld“ wird mit seinen begeisternden Worten lauten Wiederhall in der Brust des Schweizlers finden. Ist es doch auch der Geist des Milizheeres, den die Idee, die aufopferndste, glühendste Vaterlandsliebe, bewegt. —

Wir möchten die Anschaffung Vereinen und Gesellschaften empfehlen. Das Werk eignet sich zum Auslegen im Lesezimmer vorzüglich. Die einzelnen Blätter sind lose und können daher von Vielen zugleich belesen werden. Beim Betrachten des einen oder andern Gefechtsfeldes bietet sich dann vielfache Gelegenheit zu lehrreicher Unterhaltung.

Es ist fast unnöthig hinzuzufügen, daß auch die Verlags-handlung Sorge getragen hat, dem Werke eine des Inhalts würdige äußere Ausstattung zu verleihen, welche dem Lesezimmer zur Zierde gereichen wird.

Im höchsten Grade interessant würde es für Freund, Feind und Neutrale sein, wenn französischer Seite in ähnlicher Form und Weise eine Darstellung der Schlacht der Hellmuth'schen entgegen gestellt würde. Die französische Armee hat an dem auch für sie glorreichen Tage viele Einzel-Heldenkämpfe zu verzeichnen, wie wir von Hellmuth erfahren. S.

Die Feuerdisziplin von Karl Ritter v. Hoffmann, königl. Bayerischer Hauptmann. Wien, Kommissionsverlag von R. v. Waldheim. 8°. 27 Seiten.

Ohne Vergleich lehrreicher und interessanter als die früher erwähnte Schrift ist die vorliegende, welcher wir, der Wichtigkeit des Gegenstandes halber, beste Verbreitung in unserer Armee wünschen. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, Ursache des zu raschen Munitionsverbrauches sei: 1. Unmotivirtes Feuer auf große Distanzen. 2. Feuer in der Bewegung. 3. Selbstständiges Einzelfeuer in der Position und 4. Schnellfeuer. Der Herr Verfasser vermischt das Fernfeuer der Infanterie durchaus nicht, doch will er es richtig angewendet wissen.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Juli 1874.)

Wir übermachen Ihnen hie mit einige Exemplare der Ordennanz des Sanitätsmaterials bei den Truppenkorps der Schweiz. Armee (Bundesrathbeschuß vom 1. April 1874) und theilen Ihnen mit, daß in Folge Beschuß der Bundesversammlung und bezüglicher Creditertheilung vom 26. Juni die in der neuen Ordennanz vorgesehene Umänderung des Corps-sanitätsmaterials größtentheils auf einheitlichem Wege und auf Kosten der Eidgenossenschaft durchgeführt werden soll.

Behufs Ausführung dieses Beschlusses ersuchen wir Eie sämmtliche der Umänderung zu unterwerfenden Feldapothekenlisten und Verbandslisten der Infanteriebataillone des Auszuges und der Reserve, sowie die dazu gehörenden Feldapotheken-Eornister zur Versendung bereit zu halten.

Behufs dessen sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Bei den Feldapotheken für Infanterie-Bataillone:

- a. Aus dem Fach des Deckels sind die Schreibmaterialien und die Formulare zu entfernen;
- b. die Büchsen und Standgefäße der beiden Einfäße sind zu leeren, die Büchsen dagegen und die Standgefäße selbst, sowie die sämmtlichen reglementarisch in die Einfäße gehörenden pharmazeutischen Geräte, (Wagen, Gewichte, Melbshalen, Messer zc. und das gesteppte Kissen darüber) sind zu belassen und ist ein bezügliches Inhaltsverzeichnis beizulegen;
- c. die untere Abtheilung ist vollständig zu leeren.